

# Allgemeine Bedingungen

Allgemeine Bedingungen für die Reparaturkosten-Versicherung von Elektro- und Gasgeräten (ARVB 2009)

## Versicherungsfall und Leistungen

- 1 Welche Leistungen erbringen wir und was ist nicht versichert?
- 2 Was ist bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls zu beachten und welche Folgen hat die Verletzung dieser Mitwirkungspflichten (Obliegenheiten)?
- 3 An wen und wann erbringen wir die Leistung?

## Versicherungs-Schutz und Versicherungsbeitrag

- 4 Wann beginnt der Versicherungs-Schutz?
- 5 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?

- 6 Wann kann der Vertrag gekündigt werden bzw. wann endet der Vertrag?

- 7 Was müssen Sie bei Veräußerung des versicherten Geräts beachten?

## Weitere Regelungen

- 8 Was gilt für Mitteilungen, die sich auf den Vertrag beziehen?
- 9 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung und wo können Ansprüche gerichtlich geltend gemacht werden?
- 10 Wann verjähren die Ansprüche?

## Versicherungsfall und Leistungen

### 1 Welche Leistungen erbringen wir und was ist nicht versichert?

- 1.1 Versichert sind die im Versicherungs-Schein mit der Gerätenummer aufgeführten Elektrogeräte (inkl. Fernbedienung) und Gasgeräte zur privaten Nutzung, sofern diese bei Vertragsschluss nicht älter als fünf Jahre, gerechnet vom Erstkaufdatum bzw. Lieferdatum, sind. Wird das Gerät gewerblich genutzt, entfällt die Versicherbarkeit.

Der Versicherungs-Schutz erstreckt sich auf das Gebiet der Europäischen Union sowie der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.

### 1.2 Reparaturkosten

Wir leisten im Versicherungsfall Ersatz für notwendige Reparaturkosten eines versicherten Geräts, maximal bis zur Höhe des ursprünglichen Erstkaufpreises auf Grund von:

- Bedienungsfehlern,
- Verschleiß, Abnutzung, Alterung,
- Verstopfung/Verkalkung,
- Wasser-/Feuchtigkeitsschäden,
- Überspannung/Kurzschluss,
- Fall-/Sturzschäden,
- Material-/Konstruktions-/Herstellerfehlern, soweit diese nicht durch eine Garantie des Herstellers oder gesetzliche Gewährleistungsansprüche gedeckt sind. Es erfolgt auch keine Leistung für diese Fehler solange nur ein verringerter Beitrag gezahlt wird (vgl. Ziffer 5.8).

Die Reparaturkosten umfassen die Kosten für Ersatzteile, Arbeitslohn und Fahrtkosten des Reparateurs in der erforderlichen und tatsächlich angefallenen Höhe.

#### **Kein Versicherungs-Schutz besteht für:**

- Schäden, die nicht die Funktion der Geräte beeinträchtigen, wie insbesondere Schrammen und Schäden an der Lackierung,
- Einbrenn-Schäden bei LCD-/Plasma-Fernseher,
- Kosten eines Leihgeräts,
- Schäden, die nicht unmittelbar an dem versicherten Gerät entstehen (Folgeschäden),
- Schäden, für die Garantie- bzw. Gewährleistungs-Ansprüche gegen den Hersteller oder Händler oder eine Garantieverlängerungs-Versicherung bestehen.

Bei versicherten PCs, Laptops, Notebooks, Monitoren und Druckern (auch mit Zusatzfunktion) besteht darüber hinaus kein Versicherungs-Schutz für:

- Schäden an oder durch Software,
- Schäden an externen Datenträgern,
- Schäden an nachgerüsteter bzw. neu angeschaffter, nicht im Original-Lieferumfang enthaltener Hardware,
- Verbrauchsmaterialien (z. B. Druckerpatronen).

### 1.3 Neukaufzuschuss

Sie können anstelle der Reparaturkosten einen sogenannten Neukaufzuschuss verlangen, wenn Sie uns den Kostenvorschlag einer Fachwerkstatt vorlegen, aus dem Ursache, Art und

Umfang der notwendigen Reparatur im Einzelnen ersichtlich sind und sich ergibt, dass entweder die Reparaturkosten den Neukaufzuschuss übersteigen oder die Reparatur wirtschaftlich nicht vertretbar ist.

Der Neukaufzuschuss ist abhängig vom Erstkaufpreis und vom Alter, gerechnet vom Erstkaufdatum des versicherten Geräts.

Bis zu einem Alter des versicherten Geräts:

- von einschließlich 4 Jahren beträgt der Zuschuss 60 Prozent,
- von 5 Jahren bis zum Ablauf des 7. Jahres beträgt der Zuschuss 40 Prozent und
- ab 8 Jahren beträgt der Zuschuss 30 Prozent des Erstkaufpreises.

### 1.4 Ablaufleistung

Endet der Vertrag durch Ablauf oder Kündigung, kommt unter folgenden Voraussetzungen eine sogenannte Ablaufleistung zur Auszahlung:

- aus dem Vertrag wurden keine Leistungen erbracht und
- für den Vertrag wurde bis zum Zeitpunkt der Beendigung bereits mindestens für zwei aufeinanderfolgende Versicherungsjahre kein verringerter Beitrag wegen Herstellergarantie oder Garantieverlängerungs-Versicherung gezahlt (vgl. Ziffer 5.8).

Die Ablaufleistung beträgt mit Ablauf von zwei aufeinanderfolgenden Versicherungsjahren, für die keine verringerten Beiträge gezahlt wurden, 50,00 Euro und erhöht sich mit jedem weiteren Versicherungsjahr um jeweils 25,00 Euro.

## 2 Was ist bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls zu beachten und welche Folgen hat die Verletzung dieser Mitwirkungspflichten (Obliegenheiten)?

Ohne die Mitwirkung des Anspruchstellers können wir das Vorliegen der Leistungs-Voraussetzungen nicht feststellen. Damit wir die Leistungs-Voraussetzungen prüfen können, bestehen bei und nach einem Versicherungsfall folgende Obliegenheiten:

- 2.1 Uns ist die Reparaturkosten-Rechnung zur Prüfung einzureichen, aus der die ausgeführten Arbeiten und die Ersatzteile im Einzelnen zu ersehen sind.
- 2.2 Das reparierte Gerät und die defekten Teile sind jeweils zur Besichtigung durch einen von uns beauftragten Sachverständigen bis zum Abschluss der Schadenregulierung von Ihnen zur Verfügung zu halten, soweit die Reparatur nicht durch den Technischen Kundendienst Profectis erfolgte.
- 2.3 Wird eine dieser Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls verletzt, können sich erhebliche rechtliche Nachteile ergeben. Dabei gilt:

Erfolgen die Obliegenheitsverletzungen vorsätzlich, geht der Leistungs-Anspruch verloren. Bei grob fahrlässiger Verletzung (einer Obliegenheit) sind wir berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die Kürzung kann bis zur vollständigen Leistungsfreiheit führen. Wird uns nachgewiesen, dass die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt wurde, bleibt der Leistungs-Anspruch bestehen.

Der Leistungs-Anspruch bleibt auch bestehen, wenn uns nachgewiesen wird, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungs-Pflicht ursächlich war oder wir Sie nicht durch eine gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolgen hingewiesen haben.

Bei arglistiger Verletzung einer Obliegenheit geht der Leistungs-Anspruch auch dann verloren, wenn die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungs-Pflicht ursächlich war.

### **3 An wen und wann erbringen wir die Leistung?**

- 3.1 Die Leistungen erbringen wir an Sie als unseren Versicherungsnehmer. Auf Ihren Wunsch hin erbringen wir die Leistung direkt an die Reparaturwerkstatt, wenn Sie uns dies mitgeteilt haben oder wenn diese beauftragt ist, den Schaden direkt mit uns abzurechnen.
- 3.2 Die Leistungen sind fällig, sobald die Leistungsprüfung abgeschlossen ist.
- 3.3 Ist diese nicht bis zum Ablauf eines Monats seit Vorlage der Reparaturkosten-Rechnung bei uns beendet, können Abschlagszahlungen bis zur Höhe der voraussichtlichen Mindestleistung verlangt werden.
- 3.4 Die Leistung ist – soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens erbracht wird – ab Vorlage der Reparaturkosten-Rechnung bei uns zu verzinsen. Der Zinssatz beträgt vier Prozent pro Jahr, soweit nicht aus rechtlichen Gründen ein höherer Zins zu zahlen ist. Die Zinsen werden zusammen mit der Leistung fällig.
- 3.5 Bei Berechnung der Fristen zählt der Zeitraum nicht mit, in dem die Leistungsprüfung infolge eines Verschuldens des Anspruchstellers nicht beendet und die Leistung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden konnte.

### **Versicherungs-Schutz und Versicherungsbeitrag**

#### **4 Wann beginnt der Versicherungs-Schutz?**

Der Versicherungs-Schutz besteht, sobald der Vertrag zustande gekommen ist, frühestens jedoch zu dem im Versicherungs-Schein angegebenen Beginn, wenn zum Zeitpunkt des Vertragschlusses:

- der Hersteller oder Händler noch eine Garantie für das versicherte Gerät gewährt oder
- für zu versichernde Geräte eine Garantieverlängerungs-Versicherung besteht oder
- sich die Dauergarantie-Versicherung unmittelbar an die Garantiezeit bzw. die Garantieverlängerungs-Versicherung anschließt.

Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, beginnt der Versicherungs-Schutz nach Ablauf einer Wartefrist von drei Monaten, gerechnet ab dem im Versicherungs-Schein angegebenen Beginn.

Bei nicht rechtzeitiger Beitragszahlung kann die Leistungs-Pflicht entfallen.

#### **5 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?**

- 5.1 Die vereinbarten Beiträge sind ab Vertragsbeginn zu bezahlen. Der erste Beitrag (**Einlösungsbeitrag**) wird sofort mit Zustandekommen des Vertrags fällig, jedoch nicht vor dem im Versicherungs-Schein angegebenen Beginn. Alle weiteren Beiträge (**Folgebeiträge**) sind jeweils zu Beginn der vereinbarten Zahlungsperiode zu entrichten.
- 5.2 Wurden wir zum Beitragseinzug (Lastschriftverfahren) ermächtigt, sind Sie erst und nur dann zur Übermittlung ausstehender und zukünftiger Beiträge verpflichtet, wenn wir Sie in Textform dazu aufgefordert haben. Wir sind dann nicht mehr zum Beitragseinzug verpflichtet. Erfolgt die Beitragszahlung im Lastschriftverfahren, müssen Sie sicherstellen, dass der Beitrag am Fälligkeitstag eingezogen werden kann und einer berechtigten Einziehung nicht widersprochen wird. Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden wiederholt von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer in Textform erteilten Zahlungsaufforderung erfolgt.
- 5.3 Wurde uns keine Einzugsermächtigung erteilt, genügt es für die Rechtzeitigkeit der Beitragszahlung, wenn Sie fristgerecht alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht. Die Übermitt-

- 5.4 lung der Beiträge erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten. Konnte der **Einlösungsbeitrag** von uns nicht rechtzeitig eingezogen werden oder wurde dieser von Ihnen nicht rechtzeitig gezahlt, können wir – solange die Zahlung nicht bewirkt ist – vom Vertrag zurücktreten. Unser Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Ist der Einlösungsbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalls noch nicht gezahlt, besteht kein Anspruch auf die Leistung. Unsere Leistungs-Pflicht besteht jedoch, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben. Wurden wir ermächtigt, die Beiträge von einem Konto einzuziehen, besteht auch bei Nichtzahlung des Erstbeitrags Versicherungsschutz, es sei denn, die Bank hätte den Einzug des Beitrags zum Fälligkeitstag mangels Kontodeckung nicht durchgeführt.

- 5.5 Konnte ein **Folgebeitrag** von uns nicht rechtzeitig eingezogen werden oder wurde dieser von Ihnen nicht rechtzeitig gezahlt, erhalten Sie von uns eine Mahnung in Textform, in der wir Ihnen eine Frist von mindestens zwei Wochen setzen. Begleichen Sie den Rückstand nicht fristgerecht, können wir den Vertrag kündigen. Tritt der Versicherungsfall nach Fristablauf ein und waren Sie zu diesem Zeitpunkt mit der Beitragszahlung in Verzug, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet. Auf die Rechtsfolgen werden wir Sie im Mahnschreiben umfassend hinweisen. Die Kündigung des Vertrags kann für den Fall der Nichtzahlung der Beiträge bereits im Mahnschreiben erklärt werden.
- 5.6 Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungssteuer, die Sie in der jeweils vom Gesetzgeber bestimmten Höhe zu entrichten haben.
- 5.7 Nur soweit ein Anspruch von Ihnen gegen uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist, können Sie mit diesem gegen unsere Beitragsforderungen aufrechnen.
- 5.8 Soweit während der Laufzeit dieses Vertrags noch ein gesetzliches Gewährleistungsrecht, eine Garantie des Herstellers oder eine Garantieverlängerungs-Versicherung für das versicherte Gerät besteht, ist nur ein reduzierter Beitrag zu zahlen.

#### **6 Wann kann der Vertrag gekündigt werden bzw. wann endet der Vertrag?**

- 6.1 Der Vertrag ist für die im Versicherungs-Schein angegebene Zeit abgeschlossen und verlängert sich stillschweigend um jeweils ein Jahr. Der Vertrag endet jedoch in jedem Fall mit einem Alter des versicherten Geräts von zehn Jahren, gerechnet vom Erstkaufdatum bzw. Lieferdatum.
- 6.2 Der Vertrag kann **von Ihnen** ohne besondere Frist zum Ablauf des jeweiligen Versicherungsmonats in Textform gekündigt werden. Als Versicherungsmonat gilt der Zeitraum eines Monats, gerechnet vom Tag des im Versicherungs-Schein angegebenen Beginns.
- 6.3 Nach Eintritt des Versicherungsfalls können **Sie oder wir** den Vertrag in Textform kündigen.  
Die Kündigung muss Ihnen oder uns spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Leistung oder – im Falle eines Rechtsstreits – nach Klagerücknahme, Anerkenntnis, Vergleich oder Rechtskraft des Urteils zugegangen sein.  
Kündigen Sie, wird Ihre Kündigung sofort nach ihrem Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres, wirksam wird. Eine Kündigung durch uns wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.
- 6.4 Der Vertrag endet darüber hinaus im Leistungsfall mit der Auszahlung des Neukaufzuschusses.
- 6.5 Bei einer Veräußerung des versicherten Geräts bestehen besondere Kündigungsrechte. Die Einzelheiten hierzu entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Ziffer 7 dieser Bedingungen.

#### **7 Was müssen Sie bei Veräußerung des versicherten Geräts beachten?**

Wird das versicherte Gerät veräußert, so endet der Versicherungsvertrag hierdurch nicht. Die Rechte aus dem Versicherungsvertrag stehen nun dem Erwerber zu. Gleichzeitig sind die Vertragspflichten (z. B. Beitragszahlung, Mitwirkungspflichten etc.) von ihm zu erfüllen.

Den Beitrag, welcher auf die zur Zeit des Eintritts laufende Versicherungsperiode entfällt, können wir vom Erwerber oder von Ihnen verlangen (Gesamtschuldnerschaft).

Diese Folgen gelten für uns erst dann, wenn wir von der Veräußerung des Geräts Kenntnis erlangen.

Wir sind berechtigt, dem Erwerber den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Die Kündigung muss dem Erwerber spätestens einen Monat nach unserer Kenntnisnahme der Veräußerung zugegangen sein.

Der Erwerber kann den Vertrag mit sofortiger Wirkung oder zum Ablauf der laufenden Versicherungsperiode kündigen. Das sofortige Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb ausgeübt wird. Hatte der Erwerber keine Kenntnis über die Versicherung, so bleibt sein Kündigungsrecht bis einen Monat nach Kenntnisnahme bestehen.

Wird der Vertrag gekündigt, so haben allein Sie uns den Beitrag bis zur Beendigung des Vertrags zu zahlen; eine Haftung des Erwerbers für den Beitrag findet in diesen Fällen nicht statt.

Die Veräußerung ist uns unverzüglich anzuzeigen. Wird die Anzeige weder von dem Erwerber noch von Ihnen unverzüglich vorgenommen, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in welchem die Anzeige uns hätte zugehen müssen.

Unsere Verpflichtung zur Leistung bleibt bestehen, wenn uns die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, in welchem uns die Anzeige hätte zugehen müssen.

## Weitere Regelungen

### **8 Was gilt für Mitteilungen, die sich auf den Vertrag beziehen?**

- 8.1 Ihre den Vertrag betreffenden Mitteilungen können mündlich erfolgen, sofern wir nicht ausdrücklich die Text- oder Schriftform verlangen.
- 8.2 Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift oder eine Namensänderung nicht mitgeteilt, genügt für eine Ihnen gegenüber abzugebende Erklärung die Absendung eines eingeschriebenen Briefs an die letzte uns von Ihnen bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefs als zugegangen.

### **9 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung und wo können Sie Ansprüche gerichtlich geltend machen?**

- 9.1 Für Ihren Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere das Versicherungsvertragsgesetz, soweit nichts abweichend vereinbart ist.
- 9.2 Sind Sie der Meinung, dass wir Ihre Leistungen zu Unrecht abgelehnt haben, können Sie unsere Entscheidung bei dem für Ihren Wohnsitz zuständigen Gericht überprüfen lassen. Verlegen Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Union oder eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, können Sie sich ausschließlich an das für unseren Geschäftssitz zuständige Gericht in Deutschland wenden.

### **10 Wann verjähren die Ansprüche?**

Die Ansprüche aus dem Vertrag verjähren regelmäßig in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und Sie Kenntnis über uns und über die den Anspruch begründenden Umstände erlangt haben. Haben Sie Ihren Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet und ist Ihnen unsere Entscheidung in Textform zugegangen, zählt der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang bei der Fristberechnung nicht mit, soweit dieser Zeitraum nach Beginn der Verjährung liegt.